

Jugendordnung der Sportvereinigung 1897 Cannstatt e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitglieder/innen bilden die Vereinsjugend der Spvgg Cannstatt.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit der Spvgg Cannstatt findet in den Abteilungen und auf Gesamtvereinsebene statt. Sie trägt zur Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen bei. Sie hat folgende Ziele:

2.1. Sportlicher Bereich:

- 2.1.1. Organisation des Übungs- und Trainingsbetriebes unter fachkundiger, dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen angepasster Anleitung, in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Abteilung;
- 2.1.2. Teilnahme am Wettkampfbetrieb der jeweiligen Fachverbände;
- 2.1.3. Organisation eines sportartübergreifenden Freizeitsportangebotes für Kinder und Jugendliche.

2.2. Außersportlicher Bereich:

- 2.2.1. Organisation von freizeit-kulturellen Veranstaltungen auf Abteilungs- und Gesamtvereinsebene;
- 2.2.2. Organisation von Bildungsangeboten für Mitarbeiter/innen und Jugendliche;
- 2.2.3. Führung und Verwaltung der Jugendkasse;
- 2.2.4. Vertretung der spezifischen Interessen von Jugendlichen gegenüber der Abteilung, dem Gesamtverein und der Öffentlichkeit.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend der Spvgg Cannstatt sind:

- 3.1. Der Gesamtjugendausschuss;
- 3.2. der Vereinsjugendvorstand;
- 3.3. die Abteilungsjugendversammlungen;
- 3.4. die Abteilungsjugendvorstände.

§ 4 Abteilungsjugendvollversammlung

Die Abteilungsjugendvollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der jeweiligen Abteilung im Alter vom 7. bis 18. Lebensjahr und den regelmäßig und unmittelbar in der Abteilungsjugend tätigen Mitarbeiter/innen. Sie findet jährlich einmal statt. Ihre Aufgaben sind:

- 4.1. Wahl des Abteilungsjugendvorstandes;
- 4.2. Entgegennahme des Kassenberichtes;
- 4.3. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Abteilung.

§ 5 Abteilungsjugendvorstand

Der Abteilungsjugendvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Ihm gehören an:

- 5.1. Abteilungsjugendleiter/in;
- 5.2. Abteilungsjugendsprecherin;
- 5.3. Abteilungsjugendsprecher;
- 5.4. Weitere Mitarbeiter/innen.

Abteilungsjugendleiterin oder Abteilungsjugendleiter und Abteilungsjugendsprecherin oder Abteilungsjugendsprecher gehören Kraft Amtes gleichzeitig dem Abteilungsvorstand an. Abteilungsjugendsprecher und Abteilungsjugendsprecherin dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Abteilungsjugendvorstand hat folgende Aufgaben:

- 5.5. Führung und Verwaltung der Abteilungsjugendkasse;
- 5.6. Zusammenarbeit mit dem Gesamtjugendausschuss;
- 5.7. Wahl der Vertreter der Abteilungsjugend in den Gesamtjugendausschuss;
- 5.8. Vertretung der Abteilungsjugend im Abteilungsvorstand.

§ 6 Gesamtjugendausschuss

Der Gesamtjugendausschuss ist das oberste Organ der Vereinsjugend der Spvgg Cannstatt. Stimmberechtigte Mitglieder sind die Vertreter der Abteilungsjugenden und die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes.

Der Gesamtjugendausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Seine Aufgaben sind:

- 6.1. Wahl des Vereinsjugendvorstandes;
- 6.2. Führung und Verwaltung der Vereinsjugendkasse;
- 6.3. Beratung von grundsätzlichen Fragen der Vereinsjugendarbeit;
- 6.4. Organisation von größeren Veranstaltungen im freizeitsportlichen und freizeitsportkulturellen Bereich;
- 6.5. Durchführung bzw. Bereitstellung von Bildungsangeboten;
- 6.6. Beschlussfassung über die Jugendordnung des Vereins bzw. von Änderungen dieser.

§ 7 Vereinsjugendvorstand

Dem Vereinsjugendvorstand gehören der/die Vereinsjugendleiter/in, der/die Vereinsjugendsprecher/in und bis zu vier weiteren Mitarbeiter/innen an. Vereinsjugendleiter/in und Vereinsjugendsprecher/in gehören Kraft des Amtes dem Vereinsjugendvorstand an und vertreten dort die Interessen der Vereinsjugend. Der Jugendvorstand wird vom Gesamtjugendausschuss auf zwei Jahre gewählt. Vereinsjugendsprecher/in dürfen bei der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der/die Vereinsjugendleiter/in ist Mitglied des Vorstands der Spvgg Cannstatt.

Aufgaben des Vereinsjugendvorstandes sind:

- 7.1. Führen der Geschäfte des Gesamtjugendausschusses zwischen dessen Sitzungen;
- 7.2. Vorbereitung der Sitzungen des Gesamtjugendausschusses;
- 7.3. Betreuung der Abteilungsjugendvorstände und Zusammenarbeit mit diesen;
- 7.4. Bearbeitung von Konzepten und Vorlagen für den Gesamtjugendausschuss;
- 7.5. Vertretung und Repräsentation der Vereinsjugend nach innen und außen.

§ 8 Jugendkasse, Abteilungsjugendkasse

- 8.1 Die Jugendkasse und die Abteilungsjugendkasse sind Teil des Vereinsvermögens. Sie sind zum Jahresende mit der Kasse der Abteilungen und des Gesamtvereins abzustimmen.
- 8.2. Die Vereinsjugend und die Abteilungsjugenden wirtschaften selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihnen direkt zufließenden Mitteln. Sie sind verantwortliche Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- 8.3. Die Jugendkasse und die Abteilungsjugendkassen sind jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein eingesetzten Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss vom Gesamtjugendausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.